

BÜRGERSEEFREUNDE E.V.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, Ausschußsitzungen und Aufgabenverteilung

§ 1

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstands- und Ausschußmitglieder:

- 1. Vorsitzender: Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die Beschränkung seiner Vertretungsmacht ergibt sich aus § 9 a der Satzung.

Die weiteren Aufgaben bzw. Zuständigkeiten werden wie folgt festgelegt:

- 2. Vorsitzender: Gaststättenerlaubnis, Wirtseinteilung, Führung der Wirtschaftskasse.
- Kassenwart: Führung der Hauptkasse, Information über die Wirtschaftskasse, Pachtverträge, Mitgliederverwaltung, Vereinsrecht.
- Schriftführer: Protokollführung, Aushang und Zeitungsberichte, allg. Schriftverkehr.
- 1. und 2. Arbeitsdienstleiter: Arbeiten im Außenbereich nach dem jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan, Feuerstellen, Seewege, Brückeninstanhaltung (bei gegenseitiger Absprache).
- 1. und 2. Werkstattmeister: Arbeiten im Innenbereich (Vereinsgelände), Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Mülleimer, Brennholz (bei gegenseitiger Absprache).
- 1. und 2. Hüttenwart/Einkäufer: Arbeits- und Vereinshütte, Wareneinkauf (bei gegenseitiger Absprache).
- 1. und 2. Parkdienstleiter: Verkehrswege, Parkplätze, Abschrankungen (bei gegenseitiger Absprache).
- Wanderwart, Jugend u. Senioren: Vereinsausflüge, Berichte über Wanderungen nach Absprache mit dem Schriftführer, Ehrungen.

§ 2

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Ausschußsitzungen. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 3

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Für die Sitzungen des Ausschusses ist keine Tagesordnung erforderlich.

§ 4

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 5

Antragsteller und ein evtl. Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgesehenen Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 6

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zu Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 7

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 11 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 8

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Bekanntgabe der gemeldeten Redner sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende ggf. nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge der Meldung, sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

§ 9

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 10

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 11

Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regelungen enthält.

Kirchheim unter Teck, den 18. April 1997